



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 14.06.2022

Teilhabechancengesetz II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Schon bei drei Stunden täglichem Arbeitsvermögen liegt Erwerbsfähigkeit vor und damit bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld-II-Bezug sowie Arbeitsvermittlung durch die Jobcenter. So sollen möglichst viele am Arbeitsleben teilhaben können, auch wenn gesundheitliche Einschränkungen vorliegen.

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz soll Langzeitarbeitslosen durch Betreuungs-, Beratungs- und Förderungselemente neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eröffnen. Auch soll dieser Gruppe Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden und sie über Lohnkostenzuschüsse zurück in den Arbeitsmarkt geführt werden. Trotz Investitionen des Bundes in Höhe von 4 Mrd. € ist die Wirksamkeit der Maßnahmen umstritten. Inwiefern das Gesetz einen dauerhaften Beitrag zur Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit leisten kann und wird, ist unklar.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch liegt der Anteil an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern mit beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen an allen erwerbsfähigen SGB II-Bezieherinnen und -Beziehern in Hessen?

Der Anteil liegt bei 0,81 %. Die Frage wurde mit Unterstützung des Statistikservices der Bundesagentur für Arbeit beantwortet.

Frage 2. Wie hoch liegt der Anteil an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern mit beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen an allen erwerbsfähigen SGB II-Bezieherinnen und -Beziehern in den gemeinsamen Einrichtungen in Hessen?

Der Anteil liegt bei 1,24 %. Die Frage wurde mit Unterstützung des Statistikservices der Bundesagentur für Arbeit beantwortet.

Frage 3. Wie hoch liegt der Anteil an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern mit beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen an allen erwerbsfähigen SGB II-Bezieherinnen und -Beziehern in den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT)/ Optionskommunen in Hessen?

Der Anteil liegt bei 0,47 %. Die Frage wurde mit Unterstützung des Statistikservices der Bundesagentur für Arbeit beantwortet.

Frage 4. Wie hoch liegt der Anteil an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern mit medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen an allen erwerbsfähigen SGB II-Bezieherinnen und -Beziehern in Hessen?

Frage 5. Wie hoch liegt der Anteil an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern mit medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen an allen erwerbsfähigen SGB II-Bezieherinnen und -Beziehern in den gemeinsamen Einrichtungen in Hessen?

Frage 6. Wie hoch liegt der Anteil an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern mit medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen an allen erwerbsfähigen SGB II-Bezieherinnen und -Beziehern in den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT)/ Optionskommunen in Hessen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

- Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung und welche Gründe gibt es für etwaige Unterschiede zwischen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern (zkT)/ Optionskommunen in Hessen in Bezug auf berufliche (medizinische) Rehabilitationsmaßnahmen, die sich aus den Antworten auf die Fragen 2 und 3 (5 und 6) ergeben?
- Frage 8. Gibt es aus Sicht der Landesregierung Defizite bei den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT)/ Optionskommunen hinsichtlich der Identifizierung und Umsetzung von Rehabilitationsmaßnahmen, die diesen etwaigen Unterschieden erklären können?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Jobcenter sind nicht Träger beruflicher oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen. Insofern wirken sie am Prozess nur mit und flankieren in Absprache mit dem zuständigen Träger dessen Leistungen. Zur Unterstützung der Leistungsbeziehenden mit Rehabilitationsbedarf sind in allen Jobcentern spezielle Facheinheiten vorhanden.

- Frage 9. Ist der Landesregierung bekannt, dass nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Jobcenter dem verantwortlichen Reha-Träger die Durchführung einer Teilhabeverfahrenskonferenz vorschlagen und hieran auch teilnehmen können, und wenn ja, ergibt sich hieraus für die Landesregierung eine Revidierung ihrer Antwort auf Frage 6 in Drs. 20/867?

Ja, dies ist der Landesregierung bekannt. Nein, eine Revidierung der Antwort ergibt sich hieraus aus Sicht der Landesregierung nicht.

- Frage 10. Was unternimmt die Landesregierung, damit die Optionskommunen bei gesundheitlich eingeschränkten Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern systematisch die Notwendigkeit medizinischer und beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen erkennen und anregen?

Die Inanspruchnahme von medizinischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen in den Kommunalen Jobcentern ist Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Zielsteuerungsdialogen des Landes mit den Kommunalen Jobcentern.

Daneben unterstützt das Land die Optionskommunen, die am Bundesprogramm „rehapro“ teilnehmen, durch die Schaffung des hessischen rehapro-Beirats, in dem alle beteiligten Akteurinnen und Akteure, unter anderem die Unfallkasse, der Landeswohlfahrtsverband (LWV), die Rentenversicherung und die Krankenkassen, sich zu Umsetzungsfragen austauschen.

Wiesbaden, 8. Juli 2022

Kai Klose